



## Beschluss des Stadtrats

vom 17. September 2025

GR Nr. 2025/152

### Nr. 2881/2025

#### **Interpellation von Samuel Balsiger und Derek Richter betreffend Demonstration gegen die Wohnungsnot vom 5. April 2025, Durchsetzung des Verhüllungsverbots und Ahndung der Straftaten sowie Hintergründe zu den Anweisungen an die Polizei**

Am 9. April 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Samuel Balsiger und Derek Richter (beide SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2025/152, ein:

Ab dem 1. Januar 2025 ist es an öffentlich zugänglichen Orten in der ganzen Schweiz verboten, das Gesicht zu verhüllen. Wer unrechtmässig das Gesicht verhüllt, wird mit einer Busse von maximal 1000 Franken bestraft.

In der Innenstadt fand am 5. April 2025 eine Demonstration gegen die Wohnungsnot statt, die durch unkontrollierte Zuwanderung und die linke Verhinderungspolitik geschaffen wird. Vermummte sprühten vor den Augen der Polizei auf einer abgesperrten Strasse Graffitis an die Wand. Ein mehrfaches Vergehen: Sachbeschädigung und Verstoss gegen das Verhüllungsverbot.

Die Polizei muss eingreifen, wenn sie Zeuge einer Straftat wird. Dies tat sie jedoch nicht. Sollten die Einsatzkräfte direkte oder indirekte Anweisungen erhalten haben, bei Straftaten von Linken untätig zu bleiben, wäre dies ein Skandal, der aufgeklärt werden muss.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum griff die Polizei nicht ein, als Linksextreme am 5. April 2025 auf einer abgesperrten Strasse Graffiti an die Wand sprühten?
2. Sind die Personalien der Vermummten festgehalten worden? Falls nein, warum nicht?
3. Gibt es eine direkte oder indirekte Anweisung, dass die Polizei bei Straftaten, Sachbeschädigungen und Schmierereien, die an Demonstrationen verübt werden, nicht einschreiten soll? Falls ja, wer hat die Anweisung gegeben?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### **Frage 1**

#### **Warum griff die Polizei nicht ein, als Linksextreme am 5. April 2025 auf einer abgesperrten Strasse Graffiti an die Wand sprühten?**

Stellt die Stadtpolizei Straftaten wie z. B. Sachbeschädigungen fest, versucht sie in der Regel, die Täterschaft festzunehmen. Im vorliegend interessierenden Fall war dies nicht möglich, da die Täterinnen oder Täter sehr schnell ihre «Tags» anbrachten und danach sofort in der grossen Menschenmasse untertauchten. Entsprechend konnten die zuständigen Polizeikräfte bei Bekanntwerden von Sprayereien oder Sachbeschädigungen keine Täterschaft mehr antreffen, als sie den Tatort erreichten. Die in die Interpellation integrierte Fotografie zeigt im Vordergrund einen Polizeimotorradfahrer, der hinter sich auf vermummte Personen blickt, die eine Mauer besprayen. Es ist klarzustellen, dass die Sprayereien am Ende der Kundgebung erfolgten und der Motorradfahrer ausschliesslich für die Verkehrssicherheit am Ende des Demonst-



2/2

rationszuges zuständig war. Es ist nicht Aufgabe eines solchen (einzelnen) Polizeimotorradfahrers, bei Sprayereien einzugreifen. Das Bild vermittelt somit den Eindruck, dass die Polizei Sprayereien untätig zusieht. Dem ist mit Blick auf die unterschiedlichen Aufgaben der einzelnen Einsatzkräfte klar zu widersprechen.

Weiter gilt es festzuhalten, dass staatliches – und damit auch polizeiliches – Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung, BV, SR 101; § 10 Polizeigesetz, PolG, LS 550.1). Insbesondere gilt es die Eskalation einer sicherheitsrelevanten Situation zu verhindern. § 10 Abs. 3 PolG stellt denn auch klar, dass Massnahmen nicht zu einem Nachteil führen dürfen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht. Somit kann es je nach den konkreten Umständen angezeigt sein, auf eine polizeiliche Intervention zu verzichten. Dabei sind auch die auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter zu berücksichtigen.

#### **Frage 2**

**Sind die Personalien der Vermummten festgehalten worden? Falls nein, warum nicht?**

Die Polizei hat anlässlich der in Frage stehenden Demonstration keine Personen kontrolliert. Vermummte Personen werden nach Möglichkeit einer Personenkontrolle unterzogen, wenn die Situation und die Umstände innerhalb eines Demonstrationszuges Kontrollen zulassen. Bei der Demonstration vom 5. April 2025 waren aufgrund der situativen Verhältnisse und der Dynamik des Demonstrationszuges keine Personenkontrollen möglich.

#### **Frage 3**

**Gibt es eine direkte oder indirekte Anweisung, dass die Polizei bei Straftaten, Sachbeschädigungen und Schmierereien, die an Demonstrationen verübt werden, nicht einschreiten soll? Falls ja, wer hat die Anweisung gegeben?**

Die Entscheidung, ob und wann bei einer Demonstration polizeilich interveniert wird, liegt beim verantwortlichen Einsatzleiter der Stadtpolizei und hängt von den konkreten Umständen und der sicherheitspolizeilichen Lagebeurteilung ab. Aufgrund der Dynamik der Demonstration und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit wurde entschieden, bei der Demonstration vom 5. April 2025 nicht einzuschreiten. Die Stadtpolizei hat sich bei jedem Einsatz an den verfassungsmässig garantierten Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten (siehe Antwort zu Frage 1).

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter